



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

Eibiswald, am 05.12.2022

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Wasserbezugskosten (Wasserzins) 2023

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit Punkt 6. Indexanpassung der Tarifordnung (Wasser Stand 01.01.2021) der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Wasserbezugskosten (Wasserzins) der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen ab 01.01.2023 um **10,6 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Tarife im Fall

der Tarifordnung (Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen Wasserversorgung Stand 01.01.2021) der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020

a) Wasserbezugskosten (Wasserzins) nach m³ von € 0,83 auf € 0,92

Die Änderung des Tarifes wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Für die Marktgemeinde Eibiswald:
Der Bürgermeister:

(Andreas Thürschweller)



Angeschlagen am: 05.12.2022

Abgenommen am: 10.01.2023

W



MARKTGEMEINDE
EIBISWALD

Eibiswald, am 09.12.2021

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Wasserbezugskosten (Wasserzins) 2022

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit Punkt 6. Indexanpassung der Tarifordnung (Wasser Stand 01.01.2021) der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchspreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Wasserbezugskosten (Wasserzins) der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen ab 01.01.2022 um **3,2 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Tarife im Fall

der Tarifordnung (Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen Wasserversorgung Stand 01.01.2021) der Marktgemeinde Eibiswald vom 19.11.2020

a) Wasserbezugskosten (Wasserzins) nach m³ von € 0,80 auf € 0,83

Die Änderung des Tarifes wird mit 01. Jänner 2022 wirksam.

Für die Marktgemeinde Eibiswald:
Der Bürgermeister:

(Andreas Thürschweller)

Angeschlagen am: 09.12.2021

Abgenommen am: 04.01.2022





Aufgrund der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Eibiswald wird folgende Tarifordnung erlassen: Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern folgende Tarife zu entrichten.

1. Anschlusskosten

Diese sind aufgrund einer zwischen der Marktgemeinde Eibiswald und dem Wasserabnehmer getroffenen Wasserleitungsanschlussvereinbarung, deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Tarifordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlagen zu entrichten.

Die Anschlusskosten gliedern sich in den Netzkostenanteil und den Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung. Der Netzkostenanteil umfasst den anteiligen Baukostenbeitrag für die Herstellung der Quellfassungen, der Errichtung der Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen, Pumpstationen, Transport-, Versorgungs- und Stichleitungen. Als Stichleitung werden jene Leitungen bezeichnet, die mehr als einen Hausanschluss versorgen. Sie beginnen beim Anschluss an die Transport- bzw. Versorgungsleitung und enden bei der letzten Abzweigung.

Die Hausanschlussleitung beginnt beim Anschluss an die Transport-, Versorgungs- bzw. Stichleitung und endet beim Absperrschieber nach dem Wasserzähler. Der festgelegte Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung umfasst die notwendigen Installationsarbeiten inkl. Lieferung des Leitungsmaterials der ersten 70 lfm, beginnend vom Anschluss an die Transport-, Versorgungs- bzw. Stichleitung, sowie die Wasserzählergarnitur. Die erforderlichen Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Mauerdurchführungen, Verfüllung und Wiederherstellung) sind vom Anschlusswerber gemäß beiliegendem Regelblatt durchzuführen.

Bei einer Länge der Hausanschlussleitung von mehr als 70 Metern und bei Sonderleistungen, wie Errichtung eines Wasserzählerschachtes, Austausch vom Abnehmer beschädigter Wasserzähler, Sanierung von Leitungen, die durch den Abnehmer beschädigt wurden, usw., werden die tatsächlich der Marktgemeinde Eibiswald erwachsenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Der Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung ist abhängig vom erforderlichen Leitungsdurchmesser. Dieser wird unter Zugrundelegung der Angaben des Abnehmers bzw. der von ihm vorzulegenden Berechnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und Normen durch die Marktgemeinde Eibiswald festgelegt.

Bei allfälligen Zu- oder Umbauten der angeschlossenen Liegenschaft oder bei sonstigen Maßnahmen, die eine Verbrauchssteigerung bewirken und somit eine nachträgliche Vergrößerung der Hausanschlussleitung erfordern, ist ein neuerlicher Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung für den nunmehr vergrößerten Leitungsquerschnitt, sowie der Netzkostenbeitrag entsprechend dem Querschnitt des Hausanschlusses zu entrichten.



Mit Stichtag ab 1.1.2019 gelten folgende Sätze für den Netzkostenanteil bzw. Kostenbeitrag:

Durchmesser Hausanschlussleitung	Netzkostenbeitrag*	Kostenbeitrag HA-Errichtung	Gesamt-Netto	Zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (derz. 10%)	Gesamt-Brutto
1 Zoll	750,00	750,00	1.500,00	150,00	1.650,00
5/4 Zoll	1.400,00	805,00	2.205,00	220,50	2.425,50
6/4 Zoll	2.150,00	890,00	3.040,00	304,00	3.344,00
2 Zoll	4.050,00	1.025,00	5.075,00	507,50	5.582,50

*** für Bordellbetriebe wird je Zimmer/vermieteter Raum ein Netzkostenbeitrag je Hausanschlussleitung verrechnet**

Anschlüsse die über die oben angeführten Durchmesser hinausgehen, bedürfen einer Sondervereinbarung. Diese ist vom Vorstand der Marktgemeinde Eibiswald zu genehmigen.

2. Zählermiete

Für die Erhaltung und Nacheichung der Wasserzähler ist vom Abnehmer eine Zählermiete von
 € 2,50 pro Quartal für einen Q3/4 (3 m³) Zähler
 € 3,00 pro Quartal für einen Q3/10 (7 m³) Zähler
 € 4,00 pro Quartal für einen Q3/16 (20 m³) Zähler
 zuzüglich der Mehrwertsteuer, die derzeit 10 % beträgt, zu entrichten.

3. Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten

Pro Anschluss werden aufsaugende Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten von 25 m³ pro Jahr festgelegt. Ist der Verbrauch pro Anschluss größer als die aufsaugenden Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten, wird der tatsächliche Verbrauch für die Verrechnung herangezogen. Die aufsaugenden Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten betragen demnach je Anschluss 17,50 Euro p.a. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

4. Wasserbezugskosten (Wasserzins)

Die Wasserbezugskosten werden mit € 0,80 je Kubikmeter (=1000 Liter) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % festgelegt.

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt jährlich und ist Grundlage für die Errechnung der Wasserbezugskosten. Aufgrund des Wasserverbrauches des abgelaufenen Jahres werden die Teilzahlungen für das kommende Jahr ermittelt und vorgeschrieben. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind mittels Zahlschein auf ein Konto der Marktgemeinde Eibiswald zu den auf der Rechnung (Lastschriftanzeige) ersichtlichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.



5. Nebenkosten

Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Beträgen und Rechnungen kommen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der gültigen Fassung (BAO) zur Anwendung.

6. Indexanpassung

Der Wasserzins ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Die Tarifordnung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2020 genehmigt und tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Eibiswald, am 19.11.2020

angeschlagen am: 20.11.2020

abgenommen am: 07.12.2020



**Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen
für Wasser aus dem Versorgungsnetz
der Marktgemeinde Eibiswald
(Ausgabe 2018)**

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Der Marktgemeinde Eibiswald – Wasserversorgungsanlagen (Gemeinde WV-Anlagen) liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

1. Die Gemeinde WV-Anlagen liefern das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl II 2001/304, in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im allgemeinen ohne Einschränkungen im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung bezogen werden kann.
2. Druckänderungen sind vorbehalten; Abnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Marktgemeinde Eibiswald keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
3. Sollten die Gemeinde WV-Anlagen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
4. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde Eibiswald ausgeschlossen.

§ 3

Die Marktgemeinde Eibiswald kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig, ist.

In solchen Fällen kann die Marktgemeinde Eibiswald zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen u. dgl. einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung, Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die bei der Marktgemeinde Eibiswald erhältlichen Drucksorten zu verwenden.



§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Eibiswald und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 6

1. Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der Marktgemeinde Eibiswald ein Bezugsverhältnis.
2. Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der Marktgemeinde Eibiswald ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

1. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Ungeachtet dessen ist bei Grundstücken mit mehreren selbstständigen Wohnobjekten mit eigener Hausnummer jeweils ein eigener Anschluss herzustellen und somit für jedes dieser Objekte ein eigenes Bezugsverhältnis zu begründen.
2. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen, auch für Hinterlieger, durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Marktgemeinde Eibiswald und verpflichtet sich, die vorgenannte Einrichtung nach Wahl der Marktgemeinde Eibiswald auch nach Aufhören des Gebrauchs von Wasser aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Eibiswald belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Marktgemeinde Eibiswald die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.



III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich der Wasserzähleranlage.

§ 11

1. Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Marktgemeinde Eibiswald oder unter Aufsicht der Marktgemeinde Eibiswald nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.
2. Die Anschlussleitung ist Eigentum der Marktgemeinde Eibiswald und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

1. Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Marktgemeinde Eibiswald unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
2. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Eibiswald. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Eibiswald weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Eibiswald Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- b. sie leicht zugänglich zu halten;
- c. keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d. jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Eibiswald zu melden.

Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die der Marktgemeinde Eibiswald oder Dritten durch eine Verletzung dieser Obliegenheiten entstehen.

§ 15

1. Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Marktgemeinde Eibiswald und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.



2. Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Marktgemeinde Eibiswald nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Marktgemeinde Eibiswald wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Marktgemeinde Eibiswald oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen ist in der jeweils gültigen, vom Gemeinderat beschlossenen Tarifordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.
3. Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägige Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen wird.

§ 20

1. Für die Herstellung eines neuen Wasserleitungsanschlusses hat der Abnehmer mit der Anmeldung zum Wasserbezug durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibung und Berechnungen der geplanten Anlage in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare der Marktgemeinde Eibiswald vorzulegen. Bei Abänderungen oder Erweiterungen von Verbrauchsanlagen des Abnehmers hat dieser vor Beginn der betreffenden Arbeiten gleichfalls durch einen nach der Gewerbeordnung befugten Wasserleitungsinstallateur Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlagen in zweifacher Ausfertigung unter Benützung der aufliegenden Formulare der Marktgemeinde Eibiswald vorzulegen.



2. Die Marktgemeinde Eibiswald ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
3. Die Marktgemeinde Eibiswald übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

1. Nach Bewilligung der geplanten Verbrauchsanlagen des Abnehmers durch die Marktgemeinde Eibiswald stellt diese dem Installateur eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit der Genehmigungsklausel zurück.
2. Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

§ 22

1. Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Eibiswald.
2. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

§ 23

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Marktgemeinde Eibiswald überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgen der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte der Marktgemeinde Eibiswald.
2. Die Herstellung der Verbindung zwischen der Anschlussleitung und den Verbrauchsanlagen des Abnehmers obliegt diesem.

§ 24

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Marktgemeinde Eibiswald zuzulassen. Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Marktgemeinde Eibiswald bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 25

1. Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.



2. Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
3. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
4. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 26

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Marktgemeinde Eibiswald oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 27

Die Marktgemeinde Eibiswald stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch die von der Marktgemeinde Eibiswald und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBI 1950/152, in seiner jeweils gültigen Fassung, entsprechende Wasserzähler fest.

§ 28

1. Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers in einer Nische oder in einem Schacht einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Marktgemeinde Eibiswald jederzeit ungehindert zugänglich ist.
2. Ist bei Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses kein Gebäude oder ein geeigneter frostsicherer Raum für die Anbringung der Wasserzähleranlage vorhanden, so hat der Abnehmer auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach Anordnung der Marktgemeinde Eibiswald herzustellen. Eine spätere Verlegung der Wasserzähleranlage vom Schacht in das Haus (Gebäude) wird nicht zwingend vorgeschrieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein den Bestimmungen entsprechender Wasserzählerschacht. Eine allfällige Verlegung des Wasserzählers vom Schacht in das Haus (Gebäude) geht zu Lasten des Abnehmers.
3. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Eibiswald einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 29

1. Die Marktgemeinde Eibiswald stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Eibiswald bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Marktgemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch



keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Marktgemeinde Eibiswald.

2. Sogenannte Subzähler, die zur Verrechnung durch den Wasserverband dienen, können nur vom Abnehmer, mit dem die Wasserleitungsanschlussvereinbarung abgeschlossen wurde, mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, beantragt werden. Jedoch ist für die Beschaffung und den Einbau dieser Subzähler Kostenersatz zu leisten. Ebenso muss ein eventueller Wiederausbau dieser Zähler vom Abnehmer beantragt werden.
3. Für die laut der geltenden Tarifordnung der Marktgemeinde Eibiswald anfallenden, laufenden Kosten kann der vom Abnehmer namhaft gemachte Benutzer des Subzählers herangezogen werden. Der Abnehmer haftet vereinbarungsgemäß der Marktgemeinde Eibiswald gegenüber für alle aus dem Vertrag resultierenden Forderungen und Leistungen, somit auch für den Fall, dass der „Benutzer“ keine Zahlung leistet.
4. Auch für den Fall, dass ein Subzähler, der zur Verrechnung herangezogen wird, nicht benutzt wird, wie etwa bei einer leerstehenden Wohnung, haftet der Abnehmer für alle damit verbundenen, der Marktgemeinde Eibiswald gegenüber zu erbringenden Leistungen und Zahlungen.
5. Bei einem Benutzerwechsel des Subzählers ist die Marktgemeinde Eibiswald sofort vom Abnehmer nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, sowie Zählernummer und Zählerstand bekanntzugeben.
6. Bei einer Liegenschaft, die zur Gänze vermietet oder verpachtet wird, gelten die Absätze 1. bis 5. mit Zustimmung des Abnehmers sinngemäß.

§ 30

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGGI 1950/152, in der geltenden Fassung, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Marktgemeinde Eibiswald durch.

§ 31

Der Abnehmer kann bei der Marktgemeinde Eibiswald jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Marktgemeinde Eibiswald, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Marktgemeinde Eibiswald kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 32

Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

§ 33

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Marktgemeinde vorgenommenen Ablesung der Marktgemeinde Eibiswald den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.



2. Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 34

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
2. Der Abnehmer haftet gegenüber der Marktgemeinde Eibiswald alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Eibiswald Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei einer für den Abnehmer absehbaren längerfristigen Unterbrechung des Wasserbezuges, etwa auf Grund eines Gebäudeleerstandes, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserzähler auf Wunsch des Abnehmers für die Dauer der Unterbrechung bei gleichzeitiger Absperrung der Anschlussleitung auszubauen und bis zum Wiedereinbau zwischenzulagern. Das Wasserbezugsverhältnis bleibt hiervon unberührt, sodass der Abnehmer unabhängig vom tatsächlichen Wasserbezug für die laufenden Kosten, wie insbesondere für die Zählermiete und die Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten, weiterhin aufzukommen hat.
4. Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Marktgemeinde Eibiswald vorgenommen werden.
5. Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 35

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder als aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Eibiswald geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

Das Zählwerk der eichamtlich zugelassenen Wasserzähler kann stecken bleiben. Es wird jedoch weiterhin Trinkwasser an den Abnehmer geliefert, diese Menge jedoch nicht gezahlt. Sollte dieser Fall eintreten und erst nach geraumer Zeit bemerkt werden, wird für die Verrechnung des Wasserverbrauches der Abrechnungszeitraum des Vorjahres als Grundlage herangezogen.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 36

Dem Abnehmer wird in der Regel jährlich Rechnung erteilt (Jahresabrechnung). Die Gesamtrechnung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu leisten, die auf Grund des Verbrauches des Vorjahres errechnet werden. Grundsätzlich erfolgt die jährliche Rechnung (Jahresabrechnung) mit 15. Februar. Die Marktgemeinde Eibiswald kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.



§ 37

1. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Marktgemeinde Eibiswald, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.
2. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 38

1. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Marktgemeinde Eibiswald spesenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Marktgemeinde Eibiswald ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
2. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
3. Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 39

1. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
2. Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
3. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 40

Die Marktgemeinde Eibiswald ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe einer Vierteljahresrechnung zu verlangen.

§ 41

1. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde Eibiswald berechtigt, einen Vergütungsbetrag nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Der nach den vorstehenden Grundsätzen zu leistende Betrag ist keine Konventionalstrafe im Sinne des § 1336 ABGB und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
2. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.



VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 42

1. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde Eibiswald. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Eibiswald auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
2. Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Marktgemeinde Eibiswald nicht zu vertreten hat und die er weder abändern noch beheben kann, beendet werden.
3. Ein Vorgehen nach § 34 Abs. 3. dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen beendet das Wasserbezugsverhältnis nicht.

§ 43

1. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde Eibiswald binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Eibiswald ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
2. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1. bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde Eibiswald verpflichtet.

§ 44

Die Marktgemeinde Eibiswald ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a. Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Marktgemeinde Eibiswald;
- b. eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- c. Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d. Nichtausführung von durch die Marktgemeinde Eibiswald geforderten Änderungen an Verbrauchsanlagen des Abnehmers;
- e. Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f. störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Eibiswald;
- g. Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 45

Die Wiederaufnahme der durch die Marktgemeinde Eibiswald gemäß § 44 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Marktgemeinde Eibiswald entstandenen Kosten.



VIII. Schlussbestimmungen

§ 46

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das für den Sitz der Marktgemeinde Eibiswald örtlich zuständige Gericht.

§ 47

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 48

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen der Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 49

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.07.2017 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserleitungsanschlussvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Eibiswald und dem Abnehmer.